

für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis an  
2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 2 Sgr. 6 Pf.

erhöhet; auch soll

- II.** die bei der Ausfuhr von Brauntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Beträge bewilligt werden.
- III.** Sämmtliche Erhebungsbeamte sind verpflichtet, die Malzschottigillsteuer von allen und jeden Einmischungen, welche vom 1. August d. J. ab an stattfinden, nach den vorstehenden Bestimmungen auszuwerfen und zu erheben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Inseigel.

Gegeben Schloß Schleiz, am 28. Juni 1854.

(L. S.)

Heinrich d. 67. F. Reuß.

v. Bretschneider.

2) Verordnung wegen Erhöhung des Eingangszolls für Hefe.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen zur Ausführung eines gemeinschaftlichen Beschlusses der Zollvereinsregierungen und mit Vorbehalt nachträglicher Zustimmung der Landesvertretung,

daß vom 1. August d. J. ab an Eingangszoll für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, anstatt 8 Thlr. ein höherer Satz von 11 Thlrn. für den Centner zu erheben ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Inseigel.

Gegeben Schloß Schleiz, den 28. Juni 1854.

(L. S.)

Heinrich d. 67. F. Reuß.

v. Bretschneider.